



Stadt Ebersbach  
an der Fils  
Landkreis Göppingen



**Benutzungsordnung**  
für die Betreuung von Grundschulkindern  
in der Schul- und Ferienzeit in Ebersbach an der Fils  
Gültig ab 01.01.2021

## **Trägerschaft**

In Ebersbach werden den Schülerinnen und Schülern an städtischen Grundschulen und dem SBBZ zusätzliche und ergänzende Betreuungsformen und soweit möglich, eine Mittagessenverpflegung außerhalb des Schulunterrichts angeboten.

Träger dieser kostenpflichtigen Angebote ist die Stadt Ebersbach an der Fils.

## **Betreuungsinhalt**

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Sie beinhalten altersgerechte spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten und eine Hausaufgabenbetreuung, sofern die Gegebenheiten dies zulassen. Unterricht findet nicht statt.

## Inhaltsverzeichnis:

A) Schulbetreuung	
1. Betreuungszeit	Seite 4
2. Anmeldung	Seite 4
3. Kündigung oder Änderung	Seite 5
4. Nichteinhaltung der Bring- und Abholzeit(en)	Seite 6
5. Fehlverhalten von Kindern in der Betreuung	Seite 6
6. Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass	Seite 7
7. Aufsicht, Haftung	Seite 7
8. Betreuungsentgelte	Seite 8
9. Regelung in Krankheitsfällen	Seite 8
B) Ferienbetreuung	
1. Anmeldung	Seite 9
2. Kündigung	Seite 9
3. Nichteinhaltung der Bring- und Abholzeit(en)	Seite 10
4. Fehlverhalten von Kindern in der Ferienbetreuung	Seite 10
5. Betreuungszeit, -ort	Seite 11
6. Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass	Seite 11
7. Aufsicht, Haftung	Seite 11
8. Betreuungsentgelte	Seite 12
9. Regelung in Krankheitsfällen	Seite 12
Besonderheiten	Seite 13
Anerkennung der Benutzungsordnung	Seite 13
Inkrafttreten	Seite 13

# A Schulbetreuung

## 1. Betreuungszeiten

Die Grundschulbetreuung findet nur an Unterrichtstagen statt. An den einzelnen Schulen werden unterschiedliche Betreuungszeiten angeboten, je nach Schulart und örtlichen Gegebenheiten. Die konkrete Information zur jeweiligen Schule können auf dem Anmeldeformular oder der Homepage der Schule oder der Stadt entnommen werden.

## 2. Anmeldung

Die Aufnahme der Kinder in ein Grundschulbetreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags wird die Benutzungsordnung ein Bestandteil des Betreuungsvertrags. Gleichzeitig stimmen die Sorgeberechtigten mit Ihrer Unterschrift einem Datenabgleich zwischen Schule, Betreuung und der Stadt zu, um einen reibungsfreien Ablauf der Betreuung zu ermöglichen.

Der Aufnahmeantrag muss jährlich bis zum 31. Mai vor Beginn des Schuljahres in der Betreuung vor Ort eingereicht werden und gilt für ein Schuljahr.

Ein unterjährlicher Einstieg ist jederzeit möglich, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Kinder von berufstätigen Eltern werden bevorzugt aufgenommen. Die Berufstätigkeit ist vorzuweisen.

In eine Betreuungsgruppe werden nur Kinder aufgenommen, die ausschließlich eine Ebersbacher Grundschule oder ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) besuchen.

Die Mindestteilnehmerzahl für die Betreuung pro Schule beträgt 8 Schülerinnen und Schüler.

Sollte es zu personellen oder räumlichen Engpässen kommen oder andere Gründe dazu führen, dass nicht alle Kinder in das Betreuungsangebot aufgenommen werden können, werden vorrangig Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, Kinder von sozial schwachen Familien, Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind und Kinder, bei denen Hinweise auf Kindeswohlgefährdung bestehen, aufgenommen. Nach Abwägung aller Kriterien sind Einzelfallentscheidungen möglich, diese werden von der Stadtverwaltung getroffen.



Für Schülerinnen/Schüler der 1. Klasse beginnt die Betreuung am Tag der offiziellen Einschulung in der jeweiligen Grundschule.  
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Grundschulbetreuung besteht nicht.

### 3. Kündigung oder Änderung

Der Betreuungsvertrag endet automatisch zum Ende jeden Schuljahres (31. Juli) und muss nicht gekündigt werden.

Für den weiteren Bedarf im nächsten Schuljahr muss bis zum 31. Mai ein neuer Antrag gestellt werden.

Während des laufenden Schuljahrs ist eine Abmeldung oder eine Änderung der Betreuungszeiten nur aus wichtigem Grund möglich, wenn Tatsachen vorliegen,

- a. auf Grund derer den Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles **und**
- b. unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses in der bisherigen Form nicht zugemutet werden kann.

Beispiele: Wegzug, berufliche Veränderungen der Erziehungsberechtigten, Änderung der persönlichen Verhältnisse, klinische Befunde.

Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Stadtverwaltung nachzuweisen.

Die Kündigung oder Änderung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten ist spätestens bis zum 14. eines Monats zum Beginn des darauffolgenden Monats möglich.

Die Änderung/Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

Für eine unterjährige Änderung/Kündigung erheben wir ein Entgelt von 25,- Euro.

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a. Bei nicht entschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- b. Fehlverhalten von Kindern in der Betreuung (zu 5.)
- c. Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als 2 aufeinander folgende Monate nach erfolgter Mahnung.
- d. Bei Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung trotz schriftlicher Abmahnung.

#### **4. Nichteinhaltung der Bring-und Abholzeit(en)**

Die Eltern gewährleisten, dass ihre Kinder zu den angemeldeten Zeiten die Grundschulbetreuung besuchen, sofern keine zwingenden Gründe dagegensprechen. Bei Krankheit sind die Betreuer über das Fehlen des Kindes zu informieren, in anderen Ausnahmefällen über das Fernbleiben des Kindes mindestens einen Tag vorher schriftlich zu informieren. Sollte ein Kind über einen längeren Zeitraum, länger als 4 Wochen unentschuldig fehlen, kann dies zu einem Verlust des Betreuungsplatzes führen. Darüber entscheidet die Leitung Schulkind Betreuung.

Die Betreuungskräfte entlassen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach dem Betreuungsende an der Tür der Einrichtung bei Abholung. Bei einer Überschreitung der Abholzeit ab einer Viertelstunde werden den Eltern die Arbeitgeberkosten pro angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

#### **5. Fehlverhalten von Kindern in der Betreuung**

Ein Kind legt ein Fehlverhalten dar, wenn es sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen und den Anweisungen der Betreuungskräfte nicht nachkommt.

Wie folgt wird in einem solchen Fall vorgegangen:

In besonders schweren Fällen können die Betreuungskräfte von den Eltern das sofortige Abholen des Kindes verlangen.

Üblicherweise werden die Eltern mündlich von den Betreuungskräften über das Fehlverhalten informiert.

Bei weiterem Fehlverhalten gibt es ein Gespräch zwischen der Stadtverwaltung und den Eltern mit der Androhung auf zeitweiligen Ausschluss (zwei Betreuungstage) beim nächsten Vorfall. Die Betreuungskräfte dokumentieren das Fehlverhalten des Kindes entsprechend.

Beim einem erneuten Vorfall wird das Kind für die zwei nächsten Betreuungstage ausgeschlossen. Darüber hinaus wird den Eltern schriftlich mitgeteilt, dass bei einem erneuten Fehlverhalten der Ausschluss aus der Betreuung, auch Ferienbetreuung, droht.

Kommt es zu einem erneuten Vorfall wird das Kind mit sofortiger Wirkung aus der Betreuung, auch Ferienbetreuung, ausgeschlossen. Hierüber werden die



Eltern schriftlich informiert, der Träger muss keine Kündigungsfrist einhalten (Siehe Punkt 3 b).

Bei groben Verstößen und einer Gefahr für die Unversehrtheit der übrigen Kinder und Betreuungskräfte, kann das Kind auch ohne vorherige schriftliche Abmahnung mit sofortiger Wirkung aus der Betreuung ausgeschlossen werden. Dies entscheidet die Stadtverwaltung im Einzelfall.

Bei einem Schulausschluss kann das Kind für die Tage des Schulausschlusses aus pädagogischen Gründen auch nicht in die Betreuung kommen. Die Eltern haben dies den Betreuungskräften frühzeitig mitzuteilen.

#### **6. Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

Muss die Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Streik, Personalversammlung, andere dienstliche Verhinderung oder aufgrund von Anordnungen übergeordneter Stellen, höherer Gewalt oder im Pandemiefall) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich unterrichtet. Betreuungsentgelte werden dadurch nicht vermindert. Der Träger kann jedoch eine Aussetzung der Gebühren beschließen. Gebühren für eine Notbetreuung werden gesondert abgerechnet.

#### **7. Aufsicht, Haftung**

Während der Schulbetreuungszeiten sind die städtischen Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler/-innen ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler/-innen durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet mit der Entlassung aus der Schulbetreuung durch die Betreuungskräfte. Sie haben dabei alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden entsteht.

Die Schülerinnen und Schüler sind nur an Schultagen gegen Unfälle versichert. Der Unfallschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort den Betreuungskräften zu melden.

Die Betreuungskräfte übernehmen keine Verantwortung für die Aufsicht der Kinder für den Weg. Sie entlassen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung bei Abholung. Für Schüler/-innen, die sich ohne Abmeldung aus der Grundschulbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände

---

mit dem Namen des Schülers/der Schülerin zu kennzeichnen.  
Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

## **8. Betreuungsentgelte**

Als Gegenleistung für den Besuch der Angebote der Grundschulbetreuung erhebt die Stadt Ebersbach an der Fils von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt. Die Höhe des Entgeltes wird durch den Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils beschlossen. Das Entgelt wird für 11 Monate berechnet und ist monatlich zu bezahlen.

Die Zahlung ist ohne Kürzung zum 10. jedes Kalendermonats fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei der Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit, das Fernbleiben eines Kindes oder zeitweiligen Ausschluss. Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen oder abgemeldet, ist das volle Monatsentgelt zu bezahlen.

Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

## **9. Regelung in Krankheitsfällen**

Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Krätze und Flöhen. Die Betreuer können eine sofortige Abholung des Kindes verlangen auch dann, wenn sich die Symptome während der Betreuungszeit entwickeln.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentöpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, Corona) muss der Grundschulbetreuung sofort, spätestens einen Tag nach der Erkrankung, Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Grundschulbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Grundschulbetreuung wieder besuchen darf, kann von der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.



## **B Ferienbetreuung**

### **1. Anmeldung**

Die Aufnahme der Kinder in ein Ferienbetreuungsangebot (Klasse 1.-4.) erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags wird die Benutzungsordnung ein Bestandteil des Betreuungsvertrags.

Der Aufnahmeantrag muss zu folgenden Terminen schriftlich auf dem Rathaus eingereicht werden:

- Für die Herbstferien bis zum 15. Juli
- Für die Faschingsferien bis zum 30. November
- Für die Oster- und Pfingstferien bis zum 31. Januar
- Für die Sommerferien bis zum 31. März

In eine Betreuungsgruppe werden nur Kinder aufgenommen, die in Ebersbach wohnen oder in Ebersbach zur Schule gehen.

Die Mindestteilnehmerzahl für die Ferienbetreuung beträgt 8 Kinder.

Sollte es zu personellen oder räumlichen Engpässen kommen oder andere Gründe zu einer verringerten Aufnahme von Kindern führen, werden vorrangig Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, Kinder von sozial schwachen Familien, Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind und Kinder, bei denen Hinweise auf Kindeswohlgefährdung bestehen, aufgenommen. Auf Verlangen ist dies der Stadtverwaltung durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Sollte die Zahl der Interessenten trotz der Verwendung von Auswahlkriterien größer sein, als die Kapazität, ist eine Warteliste zu erstellen. Die Vergabe richtet sich dann nach dem Eingang der Anmeldung.

Die Anmeldungen sind verbindlich.

### **2. Kündigung**

Die Erziehungsberechtigten können die Anmeldung bis zum Beginn der Bescheid- Erstellung kündigen. Für den administrativen Aufwand wird ein Entgelt von 25 Euro erhoben. Nach schriftlicher Zusage und Übersendung des Bescheides über den Elternbeitrag sind keine Stornierungen mehr möglich und der volle Elternbeitrag ist zu zahlen.

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- a. Nicht Einhaltung der Bring- und Abholzeit(en)
- b. Fehlverhalten von Kindern in der Betreuung
- c. Nicht Bezahlung des Entgelts vor Ferienbeginn.

Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

### **3. Nichteinhaltung der Bring- und Abholzeit(en)**

Die Ferienbetreuungskräfte nehmen die Kinder während der festgelegten Bring- Zeit in Empfang. Kinder, die nach der festgelegten Zeit kommen, werden für diesen Tag nicht mehr aufgenommen und können erst am nächsten Tag wieder zur Ferienbetreuung gebracht werden. Für das Abholen der Kinder steht ein Zeitkorridor zur Verfügung. Bei einer Überschreitung der Abholzeit ab einer Viertelstunde werden den Eltern die Arbeitgeberkosten pro angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

### **4. Fehlverhalten von Kindern in der Ferienbetreuung**

Ein Kind legt ein Fehlverhalten dar, wenn es sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen und den Anweisungen der Betreuungskräfte nicht nachkommt.

Wie folgt wird in einem solchen Fall vorgegangen:

In besonders schweren Fällen können die Betreuungskräfte von den Eltern das sofortige Abholen des Kindes verlangen.

Üblicherweise werden die Eltern mündlich von den Betreuungskräften über das Fehlverhalten informiert.

Bei weiterem Fehlverhalten des Kindes erhalten die Eltern eine schriftliche Abmahnung von der Stadtverwaltung.

Beim einem erneuten Vorfall wird das Kind mit sofortiger Wirkung aus der Ferienbetreuung, ausgeschlossen. Hierüber werden die Eltern schriftlich informiert.

## **5. Betreuungszeit, -ort**

Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich in den Faschings-, Oster-, Sommer- (1.,2. und 6. Woche) und Herbstferien statt. Es gibt nur eine Halbtagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr ohne Mittagessen. Ferienbetreuung kann immer nur wochenweise gebucht werden.

Die Kinder können bis max.8.00 Uhr gebracht und ab 13.30 Uhr abgeholt werden. Der Standort für die Ferienbetreuung kann wechseln und wird auf dem Anmeldeformular mitgeteilt.

## **6. Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

Muss die Ferienbetreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Streik, Personalversammlung, andere dienstliche Verhinderung oder aufgrund von Anordnungen übergeordneter Stellen, höherer Gewalt oder im Pandemiefall) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich unterrichtet. Betreuungsentgelte werden dadurch nicht vermindert. Der Träger kann jedoch eine Aussetzung der Gebühren beschließen

## **7. Aufsicht, Haftung**

Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler/- innen durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet mit der Entlassung aus der Ferienbetreuung durch die Betreuungskräfte. Sie haben dabei alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden entsteht.

Die Schülerinnen und Schüler sind nur an den Ferienbetreuungstagen gegen Unfälle versichert. Der Unfallschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und dem Ferienbetreuungsstandort. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort den Betreuungskräften zu melden.

Die Betreuungskräfte übernehmen keine Aufsichtsverantwortung für den Weg zwischen Wohnung und Ferienbetreuung. Sie entlassen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach Ende der Ferienbetreuung an der Tür der Einrichtung bei Abholung.

Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Ferienbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers/der Schülerin zu kennzeichnen.

---



Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

#### **8. Betreuungsentgelte**

Als Gegenleistung für den Besuch der Angebote der Ferienbetreuung erhebt die Stadt Ebersbach an der Fils von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt. Die Höhe des Entgeltes wird durch den Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils beschlossen. Das Entgelt ist zu den Fälligkeiten, die im Entgeltbescheid genannt werden, zu bezahlen.

Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

#### **9. Regelung in Krankheitsfällen**

Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten und dürfen nicht in die Ferienbetreuung kommen. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Krätze und Flöhen. Die Betreuer können eine sofortige Abholung des Kindes verlangen auch dann, wenn sich die Symptome während der Betreuungszeit entwickeln.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentöpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, Corona) muss der Ferienbetreuung sofort, spätestens einen Tag nach der Erkrankung, Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Ferienbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Ferienbetreuung wieder besuchen darf, kann von der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden. Eine elterliche Gesundheitsbescheinigung für das Kind, kann in begründeten Fällen auch zu Beginn der Ferienbetreuung von allen Kindern verlangt werden, wenn dies den Eltern vorher schriftlich mitgeteilt wurde.

## Besonderheiten

In Einzelfällen kann die Stadtverwaltung über eine abweichende Regelung bei den Aufnahme- und Abmeldekriterien, der Betreuungsform, der Mittagsverpflegung sowie bei der Festsetzung und der Rückerstattung von Entgelten für die Grundschul- und Ferienbetreuung entscheiden.

Über Ausnahmen bei der Erfüllung der Mindestteilnehmerzahl an einem Schulstandort entscheidet die Stadtverwaltung.

## Anerkennung der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung wird den Erziehungsberechtigten mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Ebersbach an der Fils kenntlich gemacht. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Grundschul- oder Ferienbetreuung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

## Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die bis zum 31.12.2020 geltende Benutzungsordnung für die Betreuung von Grundschulkindern in der Schul- und Ferienzeit in Ebersbach an der Fils in der Fassung vom 01. April 2017 aufgehoben.

Ebersbach an der Fils, 15.12.2020

  
Eberhard Keller  
Bürgermeister

**Stadt Ebersbach an der Fils**  
**Bürgerservice und Bildung**  
Abteilung Familie und Vereine

Marktplatz 1  
73061 Ebersbach an der Fils  
[www.ebersbach.de](http://www.ebersbach.de)